

welchen Punkten Übereinstimmung der Auffassungen besteht, ist der Zeitpunkt zur Abstimmung herangereift. Während der Beratung entscheidet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er das Wort erteilt (§ 181 gilt nur für die Abstimmung).

Auch in der *Abstimmung* richten sich der Inhalt und die Reihenfolge der Fragen, über die zu entscheiden ist, in strafrechtlicher, prozessualer und logischer Hinsicht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Soweit nicht vom Gesetz anders festgelegt, ist es Aufgabe des die Abstimmung leitenden Vorsitzenden, eine geordnete Aufstellung der Fragen vorzuschlagen, nach der verfahren wird. Das Gesetz schreibt vor, daß alle Fragen mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 180 Abs. 2).

Der bei der Entscheidung einer Frage überstimmte Richter, hat bei den weiteren Fragen mit abzustimmen. Da die Entscheidung als Ergebnis einer kollektiven Willensbildung des gesamten Gerichts ergehen muß, hat der Überstimmte die Mehrheitsentscheidung zu respektieren und darf nicht die Fortsetzung der kollektiven Entscheidungsfindung dadurch verhindern, daß er die Abstimmung über weitere Fragen verweigert (§ 180 Abs. 4).

Der überstimmte Richter ist aber berechtigt, seine *abweichende Meinung* schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung (Sondervotum), die verschlossen zu den Akten zu nehmen ist, informiert das später mit der Strafsache befaßte Gericht über die in der Minderheit gebliebene abweichende Meinung (§ 180 Abs. 3).

Im Interesse der Unbefangenheit und Selbständigkeit jedes Richters bei der Abstimmung ist die Reihenfolge der Stimmabgabe gesetzlich geregelt. Je größer die Autorität des jeweils Abstimmenden (z. B. als Vorsitzender gegenüber den anderen Richtern, als älterer gegenüber dem jüngeren Richter, als Berufsrichter gegenüber den Schöffen) ist, um so später stimmt er ab: der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 181). Dadurch wird ausgeschlossen, daß sich ein jüngerer dem älteren Richter, die Schöffen den Berufsrichtern anschließen. In Gerichten für Militärstrafsachen geht die Abstimmung so vor sich, daß

der Richter mit dem höheren Dienstgrad nach dem mit einem niedrigeren Dienstgrad abstimmt. Die Militärschöffen stimmen vor den Berufsrichtern ab. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls zuletzt (§ 7 Abs. 4 EGStGB/StPO).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beratung und Abstimmung gelten für das Zustandekommen jeder gerichtlichen Entscheidung in allen Stadien des Strafverfahrens.

8.1.3.3.

Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen

Hinsichtlich jeder im Prozeß zu entscheidenden Frage muß ein Punkt erreicht werden, von dem an die getroffene gerichtliche Entscheidung endgültig, d. h. rechtskräftig ist. Der rechtskräftige Beschluß muß durchgeführt, das rechtskräftige Urteil durchgesetzt werden. Die Rechtskraft macht die gerichtliche Entscheidung während des noch laufenden Strafverfahrens verbindlich für alle Prozeßbeteiligten und später für alle Organe, Dienststellen und Bürger, die mit der Strafsache befaßt werden. Auf dieser allgemeinen Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen beruht in bedeutendem Maße die Autorität der Gerichte.

Rechtskräftig ist eine gerichtliche Entscheidung, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann. Demnach tritt die Rechtskraft ein

- bei solchen erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen, die nach dem Gesetz keiner Anfechtung mit einem Rechtsmittel unterliegen, bei gerichtlichen Entscheidungen, die im zweitinstanzlichen Verfahren ergehen, bei Entscheidungen im Kassationsverfahren,
- nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist,
- bei Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme.

Die wichtigste Wirkung der Rechtskraft besteht in der grundsätzlichen *Unabänderlichkeit* der gerichtlichen Entscheidung. Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung darf nicht widerrufen werden, soweit nicht im Falle einer Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§ 79) oder im Kassationsverfahren (§§ 311 ff.) oder im Wiederauf-